

Satzung über die Erhebung von Badegebühren

(in der Fassung vom 28. März 2006)

Aufgrund des §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2; 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 03. November 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Badegebühren im Hallenbad Freiamt

Die Badegebühren betragen:

1. Einzeleintrittskarten
 - a) Erwachsene 4,00 €
 - b) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre 2,50 €

2. 10 Karten
 - a) für Erwachsene 36,00 €
 - b) für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre 22,00 €

3. 50 Karten
 - a) für Erwachsene 160,00 €
 - b) für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre 100,00 €

4. Familientageskarte
für 2 Erwachsene und bis max. 2 Kinder 10,00 €

5. Einzeleintrittskarten auf Gästekarte
 - a) für Erwachsene 3,00 €
 - b) für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre 2,00 €

6. Aufpreis für Warmbadetage
Erwachsene und Kinder 0,50 €

7. Verlustentschädigungen
 - a) eines Schrankschlüssels 10,00 €
 - b) einer Garderobenmarke oder Umlaufkarte 1,00 €

8. Ein Kind bis zu 4 Jahren, das sich in Begleitung eines Erwachsenen befindet, hat freien Zutritt.
- Pro Erwachsener nur ein Kind -

9. Schüler, Studenten, Grundwehrdienstleistende, Ersatzdienstleistende, Schwerbeschädigte, Behinderte und Sozialhilfeempfänger erhalten die Eintrittskarten zu denselben Preisen wie die Kinder. Die Berechtigten haben die erforderlichen Ausweise stets bei sich zu tragen und bei Kontrollen stets vorzuzeigen. Kann der Berechtigte sich nicht entsprechend ausweisen, ist die volle Badegebühr zu bezahlen.

10. Die Karten

- der Ziffer 4 werden nur über den Schwimmmeister oder das sonstige aufsichtsführende Personal abgegeben.
- der Ziffern 3 und 5 werden nur über die Tourist Information abgegeben.

§ 2 Entrichtung

Die jeweilige Gebühr ist vor Betreten des Bades, der Sauna oder des Solariums zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.1980 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28. März 2006 ist am 13. April 2006 in Kraft getreten.